

Gemeinde Neu Wulmstorf
Landkreis Harburg

Bekanntmachung

über

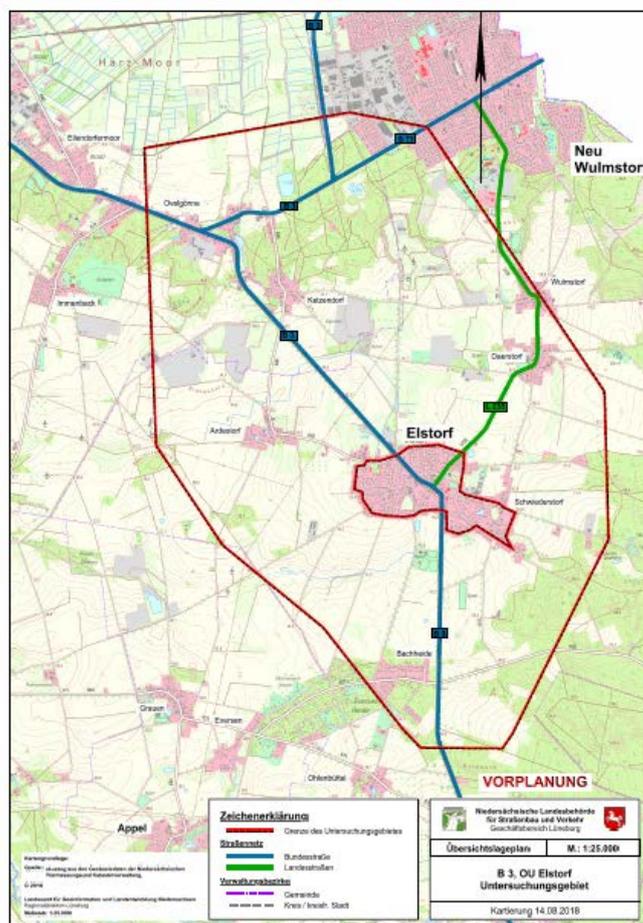
die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens für die Festlegung einer raumverträglichen Trasse der Ortsumgehung B 3 Elstorf mit Zubringer A 26

Der Landkreis Harburg (Untere Landesplanungsbehörde) hat in Abstimmung mit dem Landkreis Stade auf Antrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lüneburg, das Raumordnungsverfahren (ROV) zur Planung der Ortsumgehung B 3 Elstorf mit Zubringer A 26 gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung (NROG) in Verbindung mit § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) am 31.01.2020 eingeleitet.

Die NLStBV (Geschäftsbereich Lüneburg) plant den Neubau einer Ortsumgehung im Bereich von Elstorf. Ziel dieser Straßenbaumaßnahme ist es, die verkehrliche Belastung der Orte Ovelgönne/Ketzendorf sowie Elstorf/Schwiederstorf zu verringern. Zudem soll eine leistungsfähige Verbindung mit einer wichtigen Zubringerfunktion zwischen den Bundesautobahnen A 26 und A 1 geschaffen werden. Das ROV schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein. Nach § 6 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG besteht für dieses Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Von den Planungen sind die Hansestadt Buxtehude mit den Ortsteilen Ketzendorf und Ovelgönne sowie die Gemeinde Neu Wulmstorf mit den Ortschaften Ardestorf, Elstorf, Schwiederstorf, Wulmstorf, Daerstorf sowie Elstorf-Bachheide unmittelbar betroffen. Der betroffene raumordnerisch betrachtete Bereich ergibt sich aus der folgenden Übersichtskarte:

Abgrenzung des Untersuchungsraumes:



Der Entwurf des Erläuterungsberichts zum Raumordnungsverfahren einschließlich integrierter Umweltprüfung sowie zugehöriger Anlagen

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
- Faunistische Untersuchungen
- Biotopkartierung
- Geotechnische Untersuchungen
- Raumverträglichkeitsstudie
- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstofftechnische Untersuchung
- Fachbeitrag Landwirtschaft

können in der Zeit vom

13.02.2020 bis 13.03.2020

bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Weiterhin können die Unterlagen unter dem Link <https://www.landkreis-harburg.de/ouelstorf> eingesehen und heruntergeladen werden. Zudem sind die Unterlagen gemäß § 20 UVPG im niedersächsischen UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) hinterlegt.

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Artikel 13, ausgelegt und auch im Internet bereitgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände und Vereinigungen i. S. d. § 10 Abs. 5 Satz 3 NROG können sich nach § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist zum Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Gemeinden unter der oben genannten Adresse oder elektronisch bei der Unteren Landesplanungsbehörde äußern. Ende der Äußerungsfrist ist der **14.04.2020**. Die Gemeinden leiten die bei ihnen fristgemäß vorgebrachten Äußerungen unverzüglich dem Landkreis Harburg (Untere Landesplanungsbehörde) zu. § 21 Abs. 4 und 5 UVPG schließt Stellungnahmen aus, die nach Ende der Äußerungsfrist eingehen und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Frist gilt auch für Stellungnahmen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Elektronische Stellungnahmen an den Landkreis Harburg (Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung) sind an die E-Mail-Adresse raumordnung@LKHarburg.de zu senden.

Das Raumordnungsverfahren schließt gem. § 11 Abs. 1 NROG mit einer Landesplanerischen Feststellung ab, bestehend aus einer schriftlichen und einer zeichnerischen Darstellung. Das Ergebnis kann negativ, positiv oder positiv mit Maßgaben ausfallen. Es entsteht dadurch keine unmittelbare Rechtswirkung. Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist befristet. Sie ersetzt mit ihrem gutachterlichen Charakter nicht die Genehmigung, ist jedoch im folgenden Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) zu berücksichtigen.

Neu Wulmstorf, den xx.xx.2020

Siegel

ausgehändigt am

.....

Bürgermeister

abgenommen am